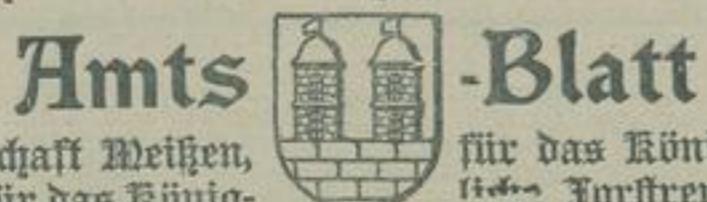


# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.



Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sammabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Besitzpreis in der Stadt vierjährlich 1,40 M. frei ins Haus, abgelt von der Expedition 1,30 M. durch die Post und unsere Landpoststelle begogen 1,30 M.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

Lokalblatt für Wilsdruff  
Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Laubberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinhönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loxen, Mitti-Roßchen, Mohorn, Müntig, Reitzenhain, Niederwurtha, Oberhennsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roßsch, Roßschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzhain, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Glossen-)Heilage, wöchentlicher illustriert Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 96.

Dienstag, den 24. August 1915.

74. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus betreffend, wird hiermit unter Hinweis auf die strengen Strafschriften in § 8 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wilsdruff, am 21. August 1915.

Der Stadtrat.

### Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und in Ergänzung dieser Verordnung wird zur Einschränkung des übermäßigen Branntweinverbrauches und zur Verhütung der von ihm namentlich in der Kriegszeit drohenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden folgendes bestimmt:

§ 1.

Verboden ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in verniegelten oder verkappten Flaschen zulässig.

§ 2.

Verboden ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Betrunkenen.

§ 3.

Verboden ist der Ausschank und die Abgabe von Branntwein oder Spiritus in Automaten-Restaurants.

§ 4.

Verboden ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an den Vormittagen vor 11 Uhr, an den Nachmittagen nach 8 Uhr, an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage sowie der ihnen vorausgehenden Werkstage aber schon nach 6 Uhr.

Die Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, nach Gehör der Kreisausschüsse für einzelne Orte, Schank- oder Verkaufsstätten Ausnahmen zu zulassen.

§ 5.

Als Kleinhandel im Sinne von §§ 1, 2, 4 gilt der Verkauf in Mengen unter 33½ Liter.

Insatzpreis 15 Pf. pro flüssigem Liter.

Auflieferpreis des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Zettlaubender und tabakartiger Saft mit 50 Prozent Aufzugs.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Rabatte eingezogen werden muss ob der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Telegraphische Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtkreis Forstamt zu Tharandt.

2710

Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbehörden angeordnet werden

finden oder angeordnet werden, bleiben unberüht.

§ 6.

Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbehörden angeordnet werden

finden oder angeordnet werden, bleiben unberüht.

§ 7.

Polizeibehörde im Sinne der eingangsbezeichneten Verordnung des Bundesrats ist

in Städten reo. Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

§ 8.

Nach § 2 der selben Verordnung müssen Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die

ausschließlich dem Ausschank oder Verkaufe von Branntwein oder Spiritus dienen, in

Zeiten, in denen der Ausschank oder die Abgabe nach § 4 verbietet ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkaufe dienen,

können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten des Verbots geschlossen werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark

wird nach § 3 der selben Verordnung bestraft, wie der Vorschrift in Absatz 1 oder den

Bestimmungen in §§ 1—4 zu widerhandelt.

Sowohl diese Bestimmungen über die eingangsbezeichnete Bundesratsverordnung hin-

ausgehen, hat der Zu widerhandelnde mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis

zu 150 Mark zu gewartigen.

§ 9.

Vorliegende Verordnung tritt am 1. September dieses Jahres in Kraft.

Dresden, am 18. August 1915.

Ministerium des Innern.

## Holzversteigerung auf Naundorfer Staatsforstrevier.

Altholzhaus Hallhof zu Naundorf, Montag, den 30. August 1915, vormittags 10 Uhr: 1 harter und 485 weiche Stämme, 7 harte und 711 weiche Klöße, 140 weiche Verdüslungen, 3330 weiche Leitstangen, 36 rm. weiche Zugknüppel, 128 rm. weiche Brennholze 67 rm. weiche Brennknüppel, 87 rm. weiche und 3,5 rm. harte Brennholze, Eingel- und Durchforstungsböller der Abt. 2, 14, 15, 19, 31, 33, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 48, Nahlschlagböller der Abt. 9, 26 und Hölzer des Bahnhofs Abt. 43, 44 und 48.

Agl. Forstrevierverwaltung Naundorf und Agl. Forstamt Tharandt.

## Das große Völkeringen.

### Zwei große Tage.

Nächste unseres parlamentarischen Mitarbeiters.  
Berlin, 21. August.

Man muss es dem Reichstage lassen, daß er in großer Stunde jetzt immer das rechte Wort und die rechte Tat zu finden weiß. Wieder hat er unserer Heeresleitung zehn Milliarden zur Verfügung gestellt, damit sie auf dem verkehrsvoll begangenen Wege forschreiten kann bis zum heil erzielten Friedensziel, und wieder hat er diese Willensbildung in geradezu müsterbürtigen Formen vollzogen. Der Wille des ganzen Volkes hat in unserer nationalen Vertretung einen ungebrochenen und unerschütterlichen Ausdruck gefunden. An der gleichen Geschlossenheit wie unsere Heere in Ost und West stehen alle Parteien, alle Klassen der Bevölkerung zusammen, und dieser Woll wird den schweren Prüfungen gegenüber, die uns noch bevorstehen mögen, seine Unüberwindlichkeit zu behaupten wissen.

Die Rede, mit der Schatzkanzler Dr. Helfferich die Nachfrageforderung vor dem Reichstage begründete, hielt sich von jeder Schönfärberei gänzlich frei. Mit männlicher Offenheit wurde darauf hingewiesen, daß auf Seiten unserer Feinde noch nirgends Anzeichen von Friedensneigungswellen vorhanden, und daß wir uns darüber klar sein müssen, was diese Entschlossenheit zur Fortführung des Kampfes für uns zu bedeuten hat. Der Schatzkanzler braucht bei dieser Lage der Dinge also um den Erfolg der neuen Anleihe gewiß nicht befürcht zu sein. Er kann mit keiner Angst den Bemühungen seiner Kollegen auf der Gegenseite aufsehen, deren Verlegenheiten bei den immer größeren Umfang annehmenden Geldbeschaffungen er in erstaunlicher Weise zu kündern wußte. Jeder von uns unterschreibt das feste Wort des Schatzkanzlers, daß jetzt alles Geld dem Vaterlande gebördet, und der September wird wiederum die Richtigkeit seiner Behauptung erweisen, daß die fünfprozentige Kriegsanleihe das vollständigste Papier ist, das es je in Deutschland gegeben hat. Eine neutrale Stimme, die sich dieser Tage vernehmen ließ, war bereits zu der Erkenntnis vorgezogen, daß das Geheimnis der großen deutschen Siege jedenfalls zum Teil in dem Mißverhältnis der intellektuellen Entwicklung

zwischen beiden Machtgruppen liegt. Damit in wenigen Tagen soviel zugegeben, daß wir es mit russischer Selbstsicherheit immerhin schon aufnehmen können. Unsere Feinde dagegen haben zur Erklärung der deutlichen Erfolge auf militärischem wie wirtschaftlichem Gebiet auch jetzt noch immer nur die alten Verleumdungen und dem Selbstbetrug dienenden Verdrehungen bei der Hand. Wir können daran nichts ändern, sondern müssen uns in geraden Weg weiter gehen, bis es eben nichts mehr zu drehen und zu deuten gibt.

Wie irgendeine Täte sind die russischen Festungen zerstört worden, jubelte der Reichskanzler, als eine viellibertägige Menge ihm am Freitag Abend vor seinem Palais in der Wilhelmstraße warme Applausen darbrachte, und so Gott will, sagte er hinzu, wird der Tag einst kommen, wo es heißt: Was nicht biegen will, muß brechen! Nun, das deutsche Volk fühlt sich stark genug, so lange auszuhalten, bis dieses Strafgericht an unseren Feinden vollzogen ist. Dieser Meinung ist auch der Reichskanzler. Wenn er es in seinem großen Reichsaddrresse am Tage vorher auch nicht unmittelbar gesagt hat, so fühlt man doch aus seinen Worten deutlich die Überzeugung heraus, daß wir uns dem Ende des durchwartenen Krieges um unsere Selbstbehauptung näher glauben dürfen. Zum mindesten ist Herr v. Bethmann Hollweg der Ansicht, daß die Aufgabe unserer herzlichen Truppen an der Ostgrenze des Reiches bald selbst sein wird. Welchen Einfluß die Beendigung des Krieges im Osten auf den Gang der Ereignisse im ganzen ausüben wird, darüber Vermutungen ausszusprechen, wäre zwecklos; es genügt mit dem Kanzler zu betonen, daß wir starke Armeen frei haben zu neuen Schlägen, und wer dazu ausreichen will, diese neuen Schläge zu empfangen, das ist natürlich sozusagen ein europäisches Geheimnis. Ist unsere Abrechnung mit Rußland aber nahezu vollendet, dann können wir nunmehr dazu übergehen, die Ergebnisse des Feldzuges nach dieser Seite hin genauer zu bestimmen. „Wir haben Kurland und Litauen von den Russen befreit“ — sagte der Kanzler kurz und vieldeutig. Wer aber sollte glauben, daß wir dieses Land nach solchen Worten des höchsten Reichsbeamten wieder der russischen Krone überlassen werden?

Dieses Land, an dem teure deutsche Errungenheiten dastehen, sind die Jahrhunderte hindurch, und das jetzt das Blut unserer edlen Jugend in Stößen getrunken hat? Und von Kongress-Polen, dessen Ostgrenze unsere Heeresfront jetzt erreicht und höchstlich bald überschritten haben werden, sagt der Reichskanzler, daß wir es mit unseren Verbündeten gerecht verwalten werden. Wer aber sollte wieder glauben, daß wir ein edles Volk noch einmal dem Moskowitertum preisgeben werden, nachdem wir es der weissen Kultur, deren es sich niets würdig gezeigt, zurückgewonnen haben? Wir haben den Krieg nicht um das Polen willen geführt — selbstverständlich, und ihre Befreiung, wenn sie seine Gestalt bekommen wird, muß durch die unerlässlichen Rückfahrten auf unsere eigene und dauernd zu sichernnde Selbstbehauptung begrenzt sein. Aber innerhalb des Rahmens bleibt jenes Bewegungsfreiraum für ein vom Baronjoch erlöste Volkstum, das die Schwierigkeiten des Problems uns nicht zu schaffen brauchen. Herr v. Bethmann Hollweg will sich von gleichzeitigen Versprechen, wie er ausdrücklich hinzufügt, zum Unterhänden von anderen Regierungen freihalten; es ist auch nicht seine Art, Freundschaften zu pflegen, die noch nicht reif sind. Um so zuversichtlicher darf man den Verhältnissen trauen, für die er die Zeit gekommen hält und die natürlich auch mit voller Zustimmung aller anderen bei der Kriegsführung mitschließenden verantwortlichen Stellen gegeben worden sind. Und das ist die Souveränität, in der uns die beiden großen Tage des Reichstags bestimmt haben. Dr. Sy.

### Der Krieg.

Unter der Regelmäßigkeit eines aufgehenden Uhrwerks geht der gewaltige Vormarsch unserer Truppen im Osten weiter vor. Wo der Feind noch Widerstand zu leisten sucht, wird dieser schnell gebrochen und zahlreiche Germanen und beträchtliche Beute an Geschützen und Maschinengewehren fallen in deutsche Hand.

Jenerzeit, wie viele andere jahrlange Siedlungen Polens, von dem Deutschen eingerichtet wurde.